

Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen ic.

Mandat wegen des Verkaufs und der Stempelung der Kalender.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ic. ic. des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wasmaassen uns wiederholte geziemende Anzeige geschehen, daß, obwohl wegen des Kalenderwesens in Unsern Landen verschiedene Mandate und Generalia ergangen, insonderheit aber, nachdem vermög Mandats vom 13. Sept. 1708. die vorher verbotnen gewesene Einfuhr- und Verkaufung derer außerhalb Landes gedruckten Kalender, um auch hierunter das freye Commercium nicht zu hindern, hinwiederum verstatet, und nur ein gewisses Stempelgeld auf sämtliche aus- und inländische Kalender geleyet sey, durch das unterm 21. Julius 1718. emanirte Patent die Fähr- und Verkaufung sowohl, als auch der Gebrauch ungestempelter Kalender nachdrücklich und bey nachmahlicher Strafe gänzlich untersaget, auch, daß alle und jede für passirlich zu achtende Kalender auf dem Titulblatte mit einem besonders dazu gefertigten, von rother Farbe aufgedrucktem Stempel bezeichnet seyn sollen, verordnet worden, dennoch zeithero häufige Contraventionen und Unterschleife auf mancherley Weise vorgegangen, so gar, daß unter andern einige Fremde oder sogenannte Hausirer mit falschem Stempel bedruckte Kalender eingeschleppt und verkauft, ingleichen der Kalenderverleger eigenem Anführen nach die mehresten Käufer ungestempelte Kalender zu kaufen verlanget, und wenn si. solche erhalten, sofort die Titulblätter davon halb oder ganz, damit der Unterschleif nicht entdeckt werden könnte, abgerissen haben. Wann Wir aber solchen strafbaren Beginnen, Mißbräuchen und Defraudationen, wodurch Unser dabey verfürendes Interesse verkürzt wird, gesteuert, solche abgestellt, und sonderlich jetzt angezogenes Patent vom 21. Jul. 1718. iracklich beobachtet wissen wollen; Als wiederholen, erneuern und erläutern Wir selbiges, und befehlen hierdurch so gnädig als ernstlich, daß

§. 1. Sämtliche in Chursächsischen Landen zu debitirende inn- und ausländische Kalender sollen zweymal, einmal auf dem Titulblatt des Kalenders, und das zweytemal auf dem Blatt, wo sich der Monat December schließt, roth, und nicht schwarz, gestempelt, und deshalb nach Leipzig, allwo solche Porto frey hin und zurück passiren, an dasigen Creißbeamten eigesendet werden.

§. 2. Von jedem Duzend in Octavo soll 6 gr. in Quarto 4 gl. in 12. 3 gr. in 16 2 gl. in 32 1 gl. 6 pf. in 64. 1 gl. von jedem Buch Blättgen 4 gl. und von jedem Stück Comtoir-Kalender 6 pf. eingeschickt und erleyet, über dieses aber an Generalaccise von inländischen Kalendern nur die Handlungsaccise derer Händler, dahingegen von fremden Kalendern ohne Unterschied statt der bisherigen 2 gl. 6 pf. vom Thaler 1 Groschen vom Stück entrichtet werden.

§. 3. Wenn jemand ungestempelte Kalender verkauft oder kauft, soll außer deren Confiscation sowohl Käufer als Verkäufer um Einen Thaler von jedem Stück bestrafet werden.

§. 4. Besonders werden die Kalenderdrucker und Verleger, so aus der ersten Hand verkaufen, bey gleichmäßiger Strafe verwarnt, denen inländischen Käufern nicht freyzustellen, ob sie gestempelte Kalender kaufen wollen.

§. 5. Wenn die Kalender mit dem Impoststempel roth bezeichnet sind, so sollen solche hernach auch bey denen General-Accis-Einnahmen zur Verhütung sonstiger Unordnung noch mit einem schwarzen Stempel gestempelt werden; jedoch nicht eher als wenn sie bereits mit dem doppelten Impost-Stempel bezeichnet sind; und soll kein Kalender, so nicht mit dem gewöhnlichen Impoststempel an den obbesagten beyden Stellen desselben roth bezeichnet ist, im geringsten passiren.

§. 6. Niemand als denen Buchdruckern und Buchbindern in Städten wird der Kalenderhandel gestattet und dargegen solcher denen Hausirern, Rahm- und Buttenkrämern die Debitirung aller und jeder Kalender bey Confiscation derselben und Fünf Thaler Strafe, oder, nach Befinden Gefängniß und anderer nachdrücklichen Bestrafung hiermit gänzlich untersagt und verboten wird.

§. 7. Ueber die verbotene Einfuhr und Verkaufung ungestempelter Kalender überhaupt sollen sämtliche Beamte, Räthe in Städten, und übrige Gerichtsobrigkeiten ein wachsames Auge führen. Nicht minder sollen die Geleits- Accis- und andere Einnehmer, auch Visitatores, ferner die Tranksteuer-Revisores, und zwar letztere bey ihren andern Verrichtungen, wie sie wegen der Spiel-Charten thun, auch auf die Kalenderimpost-Unterschleife mit Achtung geben, solche ausspudig zu machen suchen, und gegen Vernehmung des Vierten Theils der einzubringenden Strafe, behörigen Orts anzeigen.

§. 8. Künftig soll auf die Kalender, so nicht wirklich in Leipzig gedruckt, das Wort Leipziger Kalender oder Leipzig keinesweges weiter bey Strafe der Confiscation gesetzt werden; auch sollen denen Kalenderdruckern, Verlegern oder Händlern, wenn ihnen von denen behörig gestempelten Kalendern einige liegen bleiben, bey Ablauf jeden Jahres, gegen Einsendung der unverkauft gebliebenen Kalender des vorherigen Jahres, so viel andere neue Kalender auf das künftige Jahr frey passiren und gestempelt, die alten hingegen in der Kalender-Impost-Expedition cassiret werden.

§. 9. Wegen des Handels in denen Leipziger- und Raumburger Messen, bleibet es bey bisheriger Verfassung ungeändert. Dieses Mandat soll auch nicht nur in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, sondern auch in die inländischen Quart- und Octav-Kalender völlig, in die andern hingegen nur Extractsweise, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mit eingerückt, und solches bey Strafe der Confiscation, keinesweges weiter unterlassen werden, vielmehr damit bey den Kalendern auf nächstkünftiges 1774ste Jahr, oder, wo die Zeit zu kurz, wenigstens bey denen auf das 1775ste Jahr ohnfehlbar angefangen, und also unausgesetzt fortgefahren werden.

Zu mehrern Urkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Chur-Secret bedrucken lassen; So geschehen und gegeben zu Dresden, am 30. Octob. Anno 1773.